

**Antwort der Verwaltung  
Vorlage Nr.: 20192306**

**Status:** öffentlich  
**Datum:** 02.08.2019  
**Verfasser/in:** Küßner, Nadine  
**Fachbereich:** Umwelt- und Grünflächenamt

Bezeichnung der Vorlage:  
Vermüllung eines Grundstücks an der Riemker Straße

Bezug:  
Anfrage der Links-Fraktion in der Sitzung der Bezirksvertretung Bochum-Mitte am  
27.06.2019 (Vorlage Nr. 20191979)

**Beratungsfolge:**

Gremien:	Sitzungstermin:	Zuständigkeit:
Bezirksvertretung Bochum-Mitte	24.10.2019	Kenntnisnahme

**Wortlaut:**

**In der o.g. Sitzung wurde von der Links-Fraktion wie folgt angefragt:**

*„Heute wurden wir auf den Vermüllungszustand des Grundstücks Riemker Straße 30 a angesprochen. Von dem Grundstück würden u.a. Ratten kommen, des Weiteren ist eine Begehung des Bürgersteiges kaum möglich, weil die Hecken und Bäume bis auf den selbigen wuchern.“*

*Vor diesem Hintergrund fragt die Links-Fraktion in der Bezirksvertretung Mitte an:*

*Kann die Verwaltung den/die Grundstückseigentümer\*in auffordern, sein Grundstück unverzüglich zu säubern und den Bürgersteig vor dem Grundstück durch Pflanzenbeschnitt wieder begehbar zu machen?*

Die Anfrage wird von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

Sofern es sich um Abfälle nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz handelt, kann der/die Grundstückseigentümer\*in grundsätzlich von der Verwaltung aufgefordert werden, sein Grundstück, unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen, zu säubern. Abfälle nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz sind alle Abfälle, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Sollte der/die Grundstückseigentümer\*in dieser Aufforderung nicht nachkommen, können unter bestimmten Voraussetzungen ggfs. weitere ordnungsbehördlichen Maßnahmen eingeleitet werden.

Bei übermäßigem Bewuchs in den Straßenraum kann es sich nach Mitteilung des Tiefbauamtes um eine Einschränkung des Lichtraumprofils der Verkehrsfläche handeln. Ist die Nutzung dadurch eingeschränkt oder sogar gefährdet wird der Eigentümer des Grundstücks vom Träger der Straßenbaulast (Tiefbauamt) gemäß § 30 Straßen- und Wegegesetz NRW

aufgefordert diesen Mangel zu beseitigen.

Im konkreten Fall Riemker Straße 30 a wurde bei einer Ortbesichtigung durch das Tiefbauamt eine Einschränkung des Lichtraumprofils des Gehwegs festgestellt und der Eigentümer am 24.07.2019 angeschrieben.

**Anlagen:**